

Jahrgang 2020 | Nr. 17 | Ausgabetag 15.05.2020

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Baumberg Süd“	195
2	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 43B 4. Änderung „Klappertorstraße/Uferweg“	197
3	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 43B 4. Änderung „Klappertorstraße/Uferweg“	199
4	Öffentliche Bekanntmachung der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 14.05.2020 über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für Teile des Geltungsbereichs der Vorbereitenden Untersuchungen zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Baumberg Süd“ gemäß § 165 BauGB	202
5	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 1B 7. Änderung „Armin-Maiwald-Schule“	206
6	Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung von Allgemeinverfügungen	209
7	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020 vom 25.07.2019“ vom 14.05.2020	210
8	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2017 vom 14.05.2020	212

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein  
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

### **Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Baumberg Süd“**

Bekanntmachung des Beschlusses des Rats der Stadt Monheim am Rhein vom 13.05.2020 nach §165 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 141 Abs. 3 BauGB über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen für den Bereich im Süden Baumbergs. Das genaue Untersuchungsgebiet ist im Lageplan ersichtlich.

Der Untersuchungsraum der Vorbereitenden Untersuchungen umfasst eine Fläche von ca. 79,5 ha und wird begrenzt durch:

- den Rhein und die Monheimer Straße im Westen,
- die Sandstraße und die Straße Am Sportplatz im Norden,
- der Kläranlage und dem Knipprather Wald im Osten sowie
- der Straße Am Kielsgraben im Süden.

Der Lageplan des Untersuchungsgebiets liegt in der Zeit vom:

**25.05.2020 – 01.07.2020**

im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht,  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

**Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**  
**Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr**  
**Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr**

#### **Hinweise:**

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs. Dieser bedarf einer besonderen Entwicklungssatzung.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihren Beauftragen sind verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Bereichs oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie örtlichen Bindungen erhoben werden (§165 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 138 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 165 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §138 Abs. 4 und §208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Monheim am Rhein, 14.05.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister





### **Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung von Bauleitplänen**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 13.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 43B 4. Änderung „Klappertorstraße/Uferweg“ wird beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Monheimer Stadtteils Baumberg und umfasst in der Gemarkung Baumberg (3417) in der Flur 9 die Flurstücke 64 teilweise, 65 teilweise, 76, 177 teilweise, 196, 198, 199, 202, 203, 205, 206, 253 und 270 mit einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup>. Die genaue Abgrenzung ist dem Geltungsbereich zu entnehmen.

Ziel der Planung ist:

- die Sicherung der Erschließung von rückwertigen Grundstücken der Klappertorstraße

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

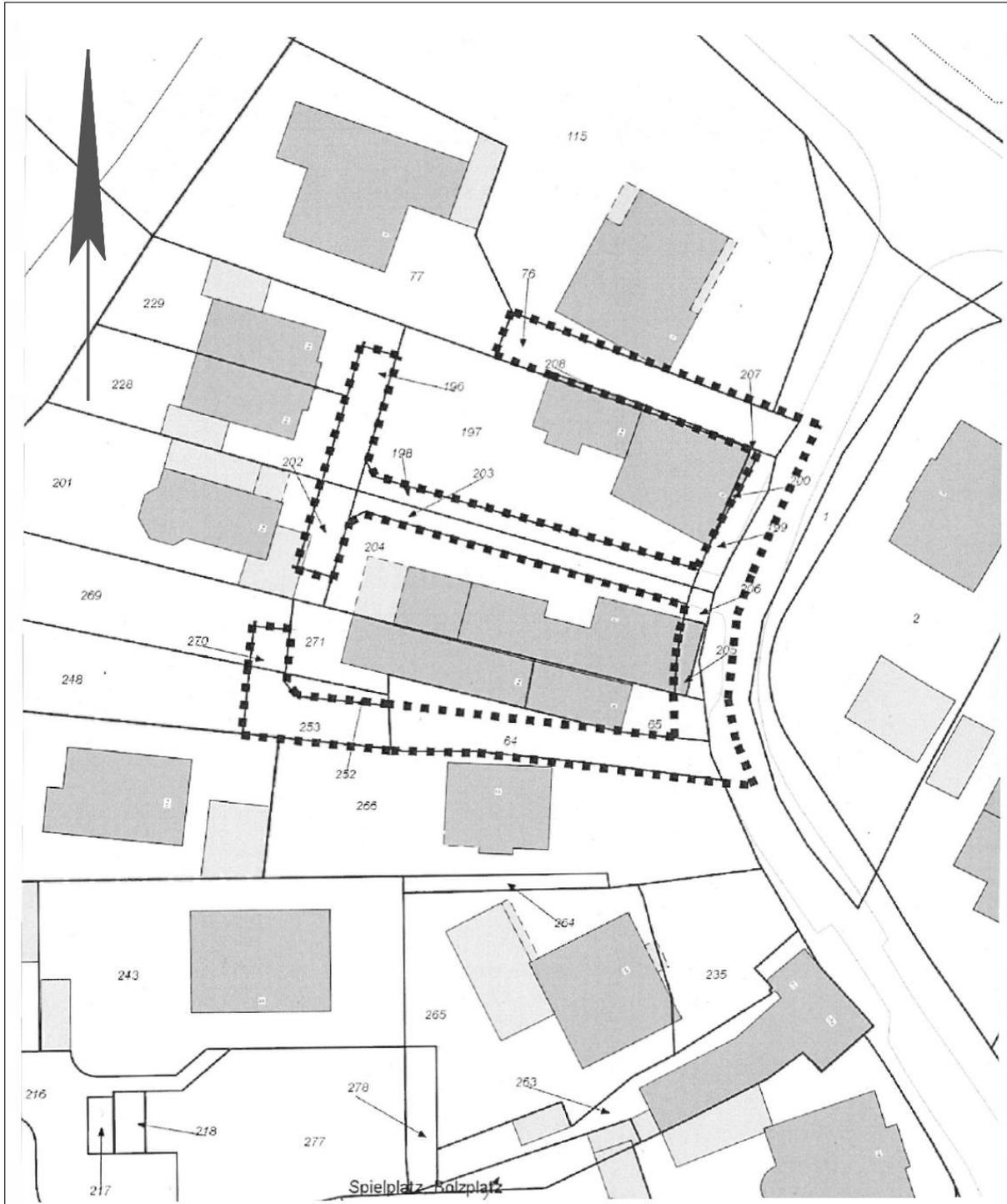
Monheim am Rhein, den 14.05.2020

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





## Bebauungsplan 43B 4. Änderung "Klappertorstraße / Uferweg"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht  
Maßstab: 1:500  
Monheim am Rhein, den 03.03.2020



### Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

#### **Bebauungsplans 43B 4. Änderung „Klappertorstraße/ Uferweg“**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Monheimer Stadtteils Baumberg und umfasst in der Gemarkung Baumberg (3417) in der Flur 9 die Flurstücke 64 teilweise, 65 teilweise, 76, 177 teilweise, 196, 198, 199, 202, 203, 205, 206, 253 und 270 mit einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup>. Die genaue Abgrenzung ist dem Geltungsbereich zu entnehmen.

#### **Ziel der Planung ist:**

- die Sicherung der Erschließung von rückwertigen Grundstücken der Klappertorstraße

Der Plan sowie Begründung und die vorhandenen umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**27.05.2020 – 29.06.2020 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

<b>Montag bis Mittwoch:</b>	<b>08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>08.30 – 12.00 Uhr</b>

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (an [stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de)) vorgebracht werden. In den Zimmern 219 bis 222 werden Stellungnahmen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Entwurf des Bauleitplans unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einzusehen.

#### Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.
- Es liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.



Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Monheim am Rhein, den 14.05.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister





**Satzung**  
**der Stadt Monheim am Rhein**  
**vom 14.05.2020**

**über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für Teile des Geltungsbereichs der Vorbereitenden Untersuchungen zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Baumberg Süd“ gemäß § 165 BauGB.**

Aufgrund § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Teilen des Geltungsbereichs der Vorbereitenden Untersuchungen zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Baumberg Süd“, steht der Stadt Monheim am Rhein ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 erstreckt sich auf die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Monheim, Flur 11:

Flurstück 47, 83, 90, 92, 94, 102, 226, 228, 229, 230, 231, 294, 296, 298, 308, 311, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 321, 323, 366, 435, 436, 480, 499, 500, 507, 509, 510, 511, 512, 513, 549, 561, 562, 563, 575, 576, 612, 640, 677, 678, 760, 761, 762, 763, 765, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 866, 867, 872, 874, 885,

Gemarkung Baumberg, Flur 5:

Flurstück 2 teilw., 20, 23, 24, 140, 141, 142, 143, 146, 147, 155, 158, 160, 343, 346, 347, 348, 349, 350, 465, 466, 479, 617, 681, 686, 721, 726, 729, 730, 731, 732, 817, 818, 829, 830, 832, 863, 864, 884, 886, 888, 889, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 931, 933, 934, 935, 936, 937, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 973, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998,



999, 1000, 1001, 1002, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1041, 1042, 1043, 1065, 1067, 1069, 1072, 1078, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1100, 1101, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1152, 1153, 1154, 1155, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1180, 1181, 1182, 1183, 1235, 1245, 1246, 1249, 1257, 1305, 1309, 1310, 1342, 1354, 1357, 1416, 1548, 1550, 1551, 1554, 1777, 1778, 1783, 1929, 1930, 1959 teilw., 1970, 1971, 1972, 1977, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2020, 2021, 2023, 2024, 2041, 2045, 2047, 2060, 2061, 2063, 2064, 2076, 2095, 2097, 2113 teilw., 2121, 2241, 2350 teilw., 2379, 2380, 2384, 2395, 2420 teilw., 2421 teilw., 2425, 2447, 2452, 2457, 2468,

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung, in dem die in § 2 aufgeführten Flurstücke liegen, ist aus dem im Anhang abgedruckten Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.





**Hinweise:**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Ziffer 2 BauGB für den Geltungsbereich „Baumberg Süd“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a)eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c)der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 14.05.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan**

#### **1B 7. Änderung „Armin-Maiwald-Schule“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 1B 7. Änderung „Armin-Maiwald-Schule“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch den Fußweg zwischen der Humboldtstraße und der Geschwister-Scholl-Straße,
- im Osten und Süden durch die Grünanlage und die Wohnsiedlung an der Schlegelstraße,
- im Westen durch das Bürgerhaus Baumberg

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

**Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr**

**Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr**

**Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

#### **Hinweise:**

#### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)**

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

#### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

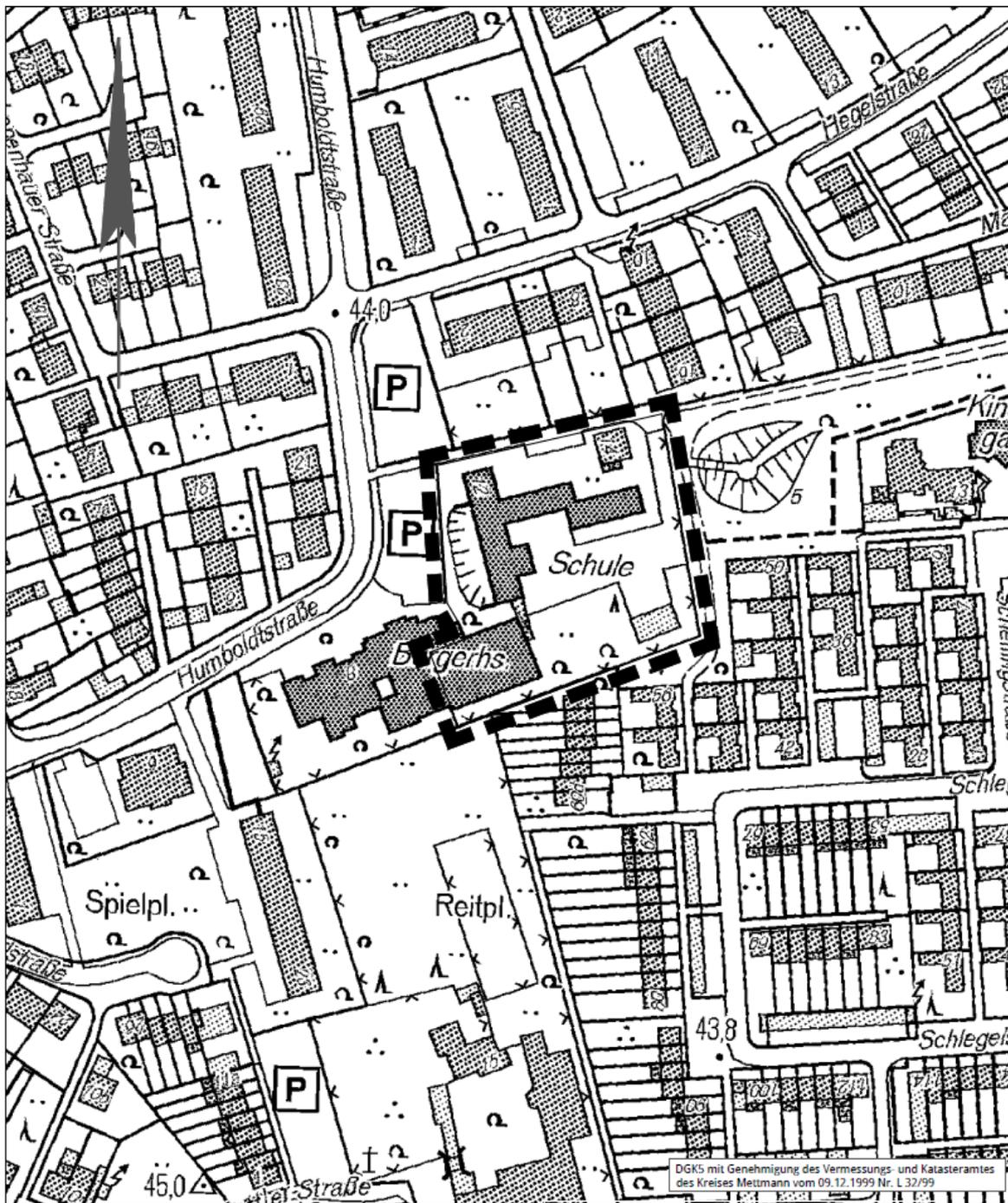
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 14.05.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister





## Bebauungsplan 1B 7. Änderung

" Armin-Maiwald-Schule "



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht

Maßstab: 1:1.000

Monheim am Rhein, den 18.05.2018



MONHEIM AM RHEIN

\\sv\Freizabe\Geo\Programme\StadtCAD\Projekte\Geltung ohne Projekt\Planum\Geltungsbereich B-Plan 1B 7.Änd. Armin Maiwald Sch



**Aufhebung folgender Allgemeinverfügungen:**

- 1. Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**
- 2. Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummer 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**
- 3. Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und zur Anordnung kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Die unter 1.-3. genannten Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 und 18.03.2020, bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Nr. 9 vom 16.03.2020 und Nr. 10 vom 18.03.2020 werden widerrufen.

Der Widerruf tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Begründung**

Die unter 1.-3. genannten Allgemeinverfügungen werden auf Grund des Aufhebungserlasses zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung der Corona-Virus vom 14.04.2020 und/oder der vorrangigen Regelungen der CoronaSchVO in der Fassung vom 11.05.2020 und der CoronaBetrVO in der Fassung vom 14.05.2020 aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 14.05.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



**1. Verordnung zur Änderung der  
„Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein  
an Sonntagen im Jahr 2020  
vom 25.07.2019“**

vom 14.05.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Monheim am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 13.05.2020 folgende 1. Verordnung zur Änderung der “Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2020 vom 25.07.2019” beschlossen:

**Artikel 1**

§1 wird wie folgt gefasst:

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen im Bereich der Innenstadt am

Sonntag, dem 08.11.2020  
Sonntag, dem 13.12.2020 in

der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**Artikel 2**

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, am 13.05.2020 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene 1. Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an den genannten Sonntagen im Jahr 2020 vom 25.07.2019“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 14.05.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister



**3. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes  
der Stadt Monheim am Rhein  
vom 21.12.2017**

vom 14.05.2020

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)
- § 14 des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. 215)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2017“ erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif**

**1. Innerhalb des Stadtgebietes**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW –<br>für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson  | 371,26 € |
| b) Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW –<br>für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson | 640,99 € |

**2. Außerhalb des Stadtgebietes**

- a) Für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson:



Grundgebühr nach Ziffer 1 a) bzw. 1 b) sowie zusätzlich für die außerhalb des Stadtgebietes Monheim am Rhein zurückgelegte Strecke über 50 km für jeden weiteren Fahrkilometer 2,05 €

b) Bei einer Dauer des Transportes über 6 Stunden außerdem die Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beschäftigten.

### 3. Wartezeiten

Bei einer Wartezeit von mehr als 30 Minuten beträgt die Wartegebühr je angefangene halbe Stunde 14,57 €.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein mit Wirkung zu ihrem Verkündungszeitpunkt aufgehoben.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Monheim am Rhein, den 14.05.2020

gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister

